

Zur Beachtung

bei Benutzung der Pharmakopöe empfiehlt deren Vorrede Folgendes:

1. Wo von Teilen die Rede ist, sind Gewichtsteile gemeint, wenn im Einzelfalle etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

2. Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke $1 = 10$, $1 = 20$ u. s. w., dass ein Teil Substanz in neun, bezüglich neunzehn Teilen Flüssigkeit u. s. w. zu lösen ist.

3. Unter Lösungen sind, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist, wässrige Lösungen zu verstehen.

4. Die Lösungen von Reagentien entsprechen, wenn ein besonderes Lösungsverhältnis nicht angegeben ist, den in dem Reagentien-Verzeichnisse vorgeschriebenen Lösungen. Andererseits sollen die Stoffe, welche zur Herstellung der in letzterem Verzeichnisse genannten Lösungen verwendet werden, sowie die einfachen flüssigen oder trockenen Reagentien den im Arzneibuche enthaltenen Vorschriften entsprechen. Sind besondere Vorschriften nicht gegeben, so müssen die benutzten Stoffe rein sein.

5. Unter Wasser ist stets, auch bei den Aufgüssen und Abkochungen, destilliertes Wasser zu verstehen.

6. Bei den Wärmeangaben ist überall das hunderttheilige Thermometer zur Grundlage genommen worden.

7. Sind bei den Prüfungen besondere Wärmegrade nicht angegeben, so ist eine Wärme von 15 Grad gemeint. Auch die volumetrischen Lösungen sind bei dieser Wärme zu bereiten und zu verwenden.

8. Die qualitativen Untersuchungen sollen in der Regel in Probierrohren von ungefähr 20 mm Weite, und zwar, soweit im Einzelfalle nicht anders bestimmt ist, mit 10 ccm der zu prüfenden Flüssigkeit ausgeführt werden.

9. Das Mass der Zerkleinerung ist in der Weise festgestellt, dass grob zerschnittene Drogen mittelst eines Siebes von 4 mm Maschenweite (Nr. 1), mittelfein zerschnittene Drogen mittelst eines Siebes von 3 mm Maschenweite (Nr. 2),

fein zerschnittene Drogen mittelst eines Siebes von 2 mm Maschenweite (Nr. 3), grobe Pulver mittelst eines Siebes, welches 10 Maschen auf 1 cm Länge

zeigt (Nr. 4),

mittelfeine Pulver mit einem solchen von 26 Maschen auf 1 cm (Nr. 5),

feine Pulver mit einem solchen von 43 Maschen auf 1 cm (Nr. 6),

fertiggestellt sein müssen.

Die nach Massgabe der Siebe Nr. 1 bis einschliesslich Nr. 4 zerkleinerten Mittel sind von den beim Zerkleinern entstandenen feineren Teilen zu befreien.

10. Zur Bereitung pharmazeutischer Präparate sind die Pflanzenteile im getrockneten Zustande zu verwenden, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

11. Bei Anfertigung von Extrakten, Theegemischen, Salben, Tinkturen u. s. w. sind die in den betr. allgemeinen Artikeln enthaltenen Vorschriften zu beachten.

12. Das Macerieren geschehe bei 15 bis 20°, das Digerieren bei 35 bis 40°, in beiden Fällen unter wiederholtem Umrühren oder Bewegen der Gemische